

Reglement über die Benützung der Gemeindeinfrastruktur und die Bewilligung von Anlässen (Benützungsreglement)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rodersdorf, gestützt auf §56 lit. a des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn beschliesst:

GEMEINDEINFRASTRUKTUR

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Nutzung folgender Räume und Anlagen:

- Schulhaus Grossbühl inkl. Mehrzweckhalle sowie die weiteren, sich darin befindlichen Räumlichkeiten.
- Gemeindehaus inkl. Gemeindesaal.
- Schützenhaus

Die Gemeinderäumlichkeiten unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

§ 2

Eigentum

Die unter §1 genannten Räumlichkeiten und Anlagen sind Eigentum der Einwohnergemeinde Rodersdorf.

§ 3

Nutzungsrecht

Die unter §1 genannten Räumlichkeiten und Anlagen stehen in der Regel in der Reihenfolge der Nennung den Nachstehenden zur Verfügung:

- a) der Gemeinde
- b) der Schule und der Musikschule
- c) den Vereinen von Rodersdorf
- d) anderen ortsansässigen Organisationen
- e) Einwohnenden
- f) auswärtigen Organisationen und Interessierten

	§4	
Belegungsplan	Für die Belegungen haben die regelmässigen Nutzer der Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung jeweils vor Schulbeginn im Sommer die gewünschte Belegung vorzulegen.	
	§5	
Sorgfaltspflicht	Die Nutzer haben zu den Anlagen und Gebäuden, deren Einrichtungen sowie dem zur Verfügung gestellten Material Sorge zu tragen.	
	§6	
Schäden	Allfällige Schäden sind durch die Verursacher unverzüglich dem Leiter Technischer Dienst oder der Gemeindeverwaltung zu melden.	
	Die eigenmächtige Vornahme von Reparaturen ist untersagt. Insbesondere ist es den Benützern verboten, ohne Bewilligung irgendwelche Veränderungen vorzunehmen, Einrichtungen zu manipulieren, Installationen oder Markierungen anzubringen oder Materialien zu deponieren.	
	II. Benutzungsvorschriften	
	§7	
Genehmigung	Das Benützen der Sport-, Schul- und Gemeindeanlagen ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung bzw. des Gemeinderates ist nicht gestattet.	
	§8	
Benützungszeit	Die Vereine, Institutionen und Organisationen dürfen die Anlagen im Gebäudeinnern bis spätestens 23.00 Uhr benutzen. Die Benützungszeit bei Veranstaltungen wird in der Sonderbewilligung durch die Gemeindeverwaltung oder durch den Gemeinderat geregelt.	
	§9	
Betreten der Sportanlagen	Schulklassen und Jugendorganisationen dürfen die Sportanlagen nicht ohne verantwortliche Lehr- bzw. Leitungsperson betreten und dürfen nicht unbeaufsichtigt in die Turnhalle gelassen werden.	

§10

Verantwortung der
Lehr-bzw.
Leitungspersonen

Die Lehr- bzw. die Leitungspersonen sind verantwortlich, dass die Anlagen in ordentlichem Zustand verlassen werden. Nach Beendigung der Übungsstunden sind die Lichter zu löschen. Die Fenster der Mehrzweckhalle, die Oblichter sowie die Eingangstüren sind abzuschliessen. Die Lehr- oder Leitungsperson verlässt zu diesem Zweck das Haus nach der Kontrolle als Letzte. Beschädigungen an Gebäuden, Anlagen und Mobiliar sind dem Technischen Dienst unverzüglich zu melden. Die Reparaturkosten für mutwillige Beschädigungen werden den Fehlbaren bzw. deren gesetzlicher Vertretung belastet.

§11

Rauchen / Alkohol

Das Rauchen ist in den Gemeinderäumlichkeiten und auf dem gesamten Schulareal verboten. Der Konsum von Alkohol ist nur mit Bewilligung der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderates erlaubt.

§12

Ordnung

Das benützte Mobiliar, Material und die Geräte sind nach Gebrauch an dem für sie bestimmten Platz zu versorgen und alle Einrichtungen in ihre Grundstellung zu bringen. Die Verwendung von Hallengeräten im Freien ist nicht gestattet. Der Ordnung in den Nebenräumen der Mehrzweckhalle (Duschen, WC, Cafeteria, Vereinsraum, Küche etc.) ist besondere Beachtung zu schenken. Gemeindesaal und Küche inkl. Geräte sind den angeschlagenen Weisungen entsprechend zu reinigen.

§13

Schuhwerk in der
Mehrzweckhalle

Die Mehrzweckhalle darf, mit Ausnahme von grossen Veranstaltungen, nur mit sauberen Turnschuhen, barfuss, mit Socken oder Turnschlappchen betreten werden.

§14

Aussenanlagen

Grünflächen, Street-Workout-Anlage, Spielplatz und Hartplatz bedürfen stets zweckmässiger Pflege. Sie sind von den Benützerinnen und Benützern sauber und geordnet zu verlassen. Der Rasenplatz darf nur betreten werden, wenn sich dieser in trockenem Zustand befindet. Der Gemeinderat legt die Benützungszeiten für Ballspiele auf dem Hartplatz vor der Turnhalle fest.

	§15
Duschen und Garderoben in der Mehrzweckhalle	Die Duschen stehen den Benützerinnen und Benützern zur Verfügung. Die Lehr- oder Leitungsperson hat darauf zu achten, dass Wasser sparsam verbraucht wird.
	§16
Befahren des Areals Grossbühl	Autos dürfen nur auf dem Parkplatz geparkt werden. Velos und Motorfahräder sind auf dem dafür bestimmten Platz abzustellen. Bei Grossanlässen kann der Pausenhof für den Zubringerdienst benützt werden.
	§17
Veranstaltungen	Bewilligungen für Veranstaltungen müssen bei der Gemeindeverwaltung eingeholt werden.
	§18
Haftbarkeit der Gemeinde	Für Personen- oder Sachschäden, die der Benützer- oder Zuschauerschaft innerhalb der Anlage Grossbühl erwachsen, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Für die Sicherheit der festen und mobilen Turngeräte ist die Gemeinde verantwortlich.
	§19
Haftpflichtversicherung	Die Haftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters.
	§20
Gebührentarif	Für die Benützung der Gemeindeinfrastruktur erlässt die Gemeindeversammlung eine Gebührenordnung, die diesem Reglement beigegeben ist. Der Gemeinderat kann die Ansätze anpassen oder nötigenfalls neu festlegen.
	§21
Zuwiderhandlungen	Bei Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Reglement festgelegten Vorschriften und bei fahrlässigen oder absichtlichen Beschädigungen der Gemeindeinfrastruktur kann der Gemeinderat im Wiederholungsfall die Fehlbaren von der Benützung ausschliessen. Streitigkeiten schlichtet und erledigt der Gemeinderat.

ANLASSBEWILLIGUNG

§22

Bewilligung von
Anlässen

Die Einwohnergemeinde ist zuständig für die Erteilung von Anlassbewilligungen.

Eine Anlassbewilligung ist bei der Gemeinde zu beantragen, wenn an einem öffentlichen Anlass / einer öffentlichen Veranstaltung, der/ die nicht in einem bewilligten Gastwirtschaftsbetrieb stattfinden, u.a. alkoholische oder alkoholfreie Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle gegen Entgelt abgegeben werden und öffentlicher oder privater Grund beansprucht wird.

Das Gesuch muss mindestens drei Monate vor Beginn der Veranstaltung eingereicht werden. Die Gemeindeverwaltung kann eine kürzere Eingabefrist akzeptieren.

Der Entscheid zur Bewilligung eines Anlasses ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Rechtsmittelinstantz ist der Gemeinderat Rodersdorf. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Entscheides.

III. Schlussbestimmungen

§23

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 27. September 2023

Der Gemeindepräsident

Der Leiter der Verwaltung

Dr. Thomas Bürgi

Kaspar Mosimann

GEBÜHRENORDNUNG

zum Reglement über die Benützung der Gemeindeinfrastruktur und die Bewilligung von Anlässen (Benützungsreglement)

Die Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Benützung der Anlagen im Grossbühl (Mehrzweckhalle, WC, Garderoben, Duschen, Küche, Cafeteria, Vereinsraum (Aquarium), Aussenanlagen sowie des Gemeindesaals inkl. Küche im Gemeindehaus.

1. Von Vereinen des solothurnischen Leimentals inkl. den politischen Parteien von Rodersdorf wird für die Benützung der Anlagen, die nicht kommerzieller Natur sind, keine Gebühr erhoben.
2. Für die Benützung der Anlagen für kulturelle, gemeinnützige, wohltätige und politische Veranstaltungen von Durchführenden, welche unter 1. nicht subsumiert und die nicht kommerzieller Natur sind, kann auf Antrag hin von einer Gebühr abgesehen werden. Der Entscheid erfolgt durch die Jugend-, Sport- und Kulturkommission.
3. Für die Benützung der Anlagen durch Personen und Vereine, welche nicht unter Ziffer 1 und 2 subsumiert sind, bzw. welche ihren Sitz nicht im solothurnischen Leimental haben sowie für Institutionen und Firmen, werden folgende Gebühren erhoben:

Cafeteria	CHF 300.- pro Tag
Küche im Grossbühl	CHF 200.- pro Tag
Mehrzweckhalle	CHF 500.- pro Tag
Vereinslokal (Aquarium)	CHF 200.- pro Tag
Gemeindesaal	CHF 400.- pro Tag
Küche beim Gemeindesaal	CHF 200.- pro Tag
Schützenhaus	CHF 200.- pro Tag

In Rodersdorf wohnhafte oder ansässige Mieter erhalten eine Reduktion von 50% auf die vorstehenden Vermietungspreise.

4. Für Kurse, Seminare und Ähnliches gelten die folgenden Ansätze, falls die Veranstaltung folgende Voraussetzungen erfüllt:
- Mindestens $\frac{1}{4}$ der Teilnehmer:innen sind in Rodersdorf wohnhaft.
 - Die Veranstaltung findet periodisch statt (mindestens fünf Anlässe pro Quartal)

Cafeteria	CHF 10.- / Stunde, max. CHF 50.- pro Anlass
Vereinslokal (Aquarium)	CHF 10.- / Stunde, max. CHF 50.- pro Anlass
Gemeindesaal	CHF 15.- / Stunde, max. CHF 100.- pro Anlass
Schützenhaus	CHF 10.- / Stunde, max. CHF 50.- pro Anlass

5. Bei allen anderen als den oben erwähnten Benützer:innen oder bei allen Veranstaltungen, die andern als den oben erwähnten Zwecken dienen, entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.
6. Für die Anlassbewilligung werden keine Gebühren in Rechnung gestellt.

Dies Gebührenordnung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle früheren Gebührenordnungen zum Reglement über die Benützung der Gemeindeinfrastruktur.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2025

Gemeindepräsident Leiter der Verwaltung

Dr. Thomas Bürgi Kaspar Mosimann